

§ 15

Kredit für Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen im Inland

(1) Forderungskredit ist zur Finanzierung der Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen zu gewähren.

(2) Erlöse aus verkauften Importwaren, die an den Lieferanten noch nicht bezahlt worden sind, kann die Bank auf einem Sonderkonto aussondern. Über das Guthaben des Sonderkontos darf nur zur Bezahlung von fälligen Verpflichtungen aus dem Import verfügt werden.

§ 16

Schlußbestimmung

(1) Für die Finanzierung der Warenbewegung im Rahmen des innerdeutschen Handels sind die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1961

**Der Präsident
der Deutschen Notenbank**

L V.: T o d t m a n n
Vizepräsident

**Zweite Verordnung*
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.**

Vom 23. März 1961

§ 1

Es werden aus dem Gebiet des bargeldlosen Zahlungsverkehrs aufgehoben:

1. die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen im Bereich der sozialistischen und privaten Wirtschaft — (GBl. I S. 327 und Sonderdrude Nr. 81 des Gesetzblattes S. 39);
2. die Anordnung vom 24. Juni 1957 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (GBl. II S. 229);
3. die Anordnung vom 28. April 1955 über die gegenseitige Verrechnung von Geldforderungen — VF-Verfahren — (Sonderdrude Nr. 81 des Gesetzblattes S. 50, Ber. GBl. II 1955 S. 248) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 1. Oktober 1957 (GBl. II S. 281);
4. die Anordnung vom 28. April 1955 über die Verrechnung von Geldforderungen nach Plan — PV-Verfahren — (Sonderdrude Nr. 81 des Gesetzblattes S. 54) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 9. Oktober 1957 (GBl. II S. 285);
5. die Anordnung vom 1. September 1955 über die Berechnung von Verspätungszinsen bei Anwendung des Verrechnungsverfahrens nach Plan — PV-Verfahren — (GBl. II S. 335);

* Erste Verordnung (GBl. I 1959 S. 581)

6. die Anordnung vom 28. April 1955 über die Verrechnung von Geldverbindlichkeiten über Sonderkonten — SK-Verfahren — (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 62).

§ 2

Der Präsident der Deutschen Notenbank wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Anordnungen über die Verrechnung von Geldforderungen aus Lieferungen und Leistungen zu erlassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

S t o p h

I. V.: S a n d i g

Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Erster Stellvertreter
des Ministers

Die Anordnung über das AK-Verfahren bleibt weiterhin in Kraft.

**Anordnung
über die Verrechnung von Geldforderungen
durch Forderungseinzug.**

— FE-Anordnung —

Vom 24. März 1961

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird zur Verrechnung von Geldforderungen durch Forderungseinzug folgendes angeordnet:

§ 1

Teilnehmer

(1) Zur Teilnahme am Forderungseinzugs-Verfahren (FE-Verfahren) nach den Bestimmungen dieser Anordnung sind verpflichtet:

- a) volkseigene Betriebe und diesen gleichgestellte Betriebe,
- b) Konsumgenossenschaften und deren rechtlich selbständige Einrichtungen,
- c) Haushaltsorganisationen.

(2) Auf Antrag können von ihrer kontoführenden Bank zur freiwilligen Teilnahme am FE-Verfahren zugelassen werden:

- a) andere als unter Abs. 1 Buchst. b genannte sozialistische Genossenschaften,
- b) halbstaatliche Betriebe.

(3) Der Präsident der Deutschen Notenbank kann Änderungen des Kreises der Teilnehmer bestimmen.*

(4) Verrechnungen müssen im FE-Verfahren durchgeführt werden, wenn beide Vertragspartner nach den vorstehenden Bestimmungen Teilnehmer am FE-Verfahren sind.